

Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft

Die wichtigsten Fragen zur Förderung der Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten zur Besucherstromlenkung (FAQ)

1. Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Im Rahmen der Antragstellung werden Sie gebeten, verschiedene Informationen und Unterlagen einzureichen, die einerseits der Validierung der von Ihnen gemachten Angaben dienen und andererseits die von Ihnen geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Ziele des Programms beschreiben. Diese Informationen sind zur Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit erforderlich und müssen vollständig vor Zuwendungsentscheidung vorliegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Objektbeschreibung einschließlich der verkehrlichen Gegebenheiten,
- Einordnung des Parkplatzes oder der touristischen Attraktion in die verkehrlichen Gegebenheiten (grobe Quantifizierung der Besucherströme, soweit relevant ergänzt um die zeitliche bzw. saisonale Verteilung),
- Selbsteinschätzung zur touristischen Relevanz der Echtzeitauslastungsdaten,
- Beschreibung sowie Investitions- und Finanzierungsplan für die Maßnahme (geplante Anschaffungen und geschätzte Kosten, ...), die gefördert werden soll, sowie
- gegebenenfalls Begründung für die Anwendbarkeit der erhöhten Obergrenze für die förderfähigen Ausgaben.

Die Bewertung der touristischen Relevanz der Echtzeitdatenerfassung erfolgt im Förderverfahren durch eine formfreie Stellungnahme eines regionalen Tourismusverbandes (Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben e. V., Tourismusverband Franken e. V., Tourismus Oberbayern München e. V. oder Tourismusverband Ostbayern e. V.). Die Stellungnahme wird im Rahmen der Antragsprüfung durch die Bewilligungsstelle eingeholt, so dass Sie als Antragsteller sich darum nicht kümmern müssen.

2. Was kann gefördert werden?

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung von touristisch relevanten Echtzeitauslastungsdaten im Bereich des ruhenden Verkehrs sowie bei touristischen Attraktionen. Die Messung der Auslastung eines einzelnen Parkplatzes oder einer touristischen Attraktion (z.B. Museum, Freizeit- und Sporteinrichtungen) stellt eine Maßnahme dar. Besitzt eine touristische Attraktion mehrere Parkplätze, die ausschließlich den Gästen dieser Attraktion dienen, so stellt dies in der Regel nur eine Maßnahme dar (ggf. mit erhöhter Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Ziel ist, den Nutzern Informationen über die Auslastung in Echtzeit öffentlich zur Verfügung zu stellen und damit eine Besucherstromlenkung zu ermöglichen. Die Förderung umfasst die nötigen Investitionen für Parkplätze oder touristische Ziele (z.B. über eTicketing) sowohl im Bereich der Erhebungshardware als auch der nötigen Software.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere die Planung, Beschaffung und Installation

- der Sensorik bzw. Messtechnik,
- der Einrichtungen zur Sammlung, Übertragung, Verarbeitung und der Bereitstellung der Daten vor Ort, sowie
- zur Übermittlung an den Ausflugssticker Bayern und zukünftig die Bayern Cloud Tourismus.

Grundsätzlich sind Hard- und Software förderfähig (bspw. Sensoren, Kameras) sowie die dafür benötigten Installationen. Förderfähig sind auch Investitionen zur Bereitstellung der Echtzeitdaten zur Besucherlenkung vor Ort (bspw. durch digitale Anzeigetafeln zur Anzeige freier Kapazitäten). Werden diese auch für andere Zwecke als die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung oder Bereitstellung von Auslastungsdaten genutzt, kommt eine Förderung dieses Wirtschaftsgutes insgesamt nicht in Betracht (bspw. Server, welche auch zu anderen Zwecken verwendet werden). Geräte für den Endbenutzer sind nicht förderfähig (bspw. Notebooks, Tablets).

Gegenstand der Förderung können Maßnahmen an bestehenden wie auch neu zu erstellenden Einrichtungen sein, wobei bei gleichzeitigen weiteren Investitionen auf eine

klare Abgrenzung der hier zu fördernden Ausgaben von den weiteren Investitionsausgaben zu achten ist. Soweit die technischen Einrichtungen in Teilen bereits vorhanden sind, kann die Förderung auch nur die für das Erreichen der Förderziele zusätzlich erforderlichen Maßnahmen umfassen. Die Förderung ist grundsätzlich technologieoffen, d.h. die Förderung sieht keine Einschränkungen für die zu verwendenden Erfassungstechnologien vor. Im Bereich der Standardsoftware können Standardapplikationen wie auch individuelle Lösungen gefördert werden. Bitte beachten Sie, dass nur Fremdleistungen förderfähig sind. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

3. Welche Anforderungen müssen die gesammelten Daten erfüllen?

Mit der Maßnahme müssen relevante Auslastungsdaten bereitgestellt werden. Die folgenden Anforderungen sind Fördervoraussetzung und müssen für eine Bewilligung vollständig gegeben sein:

- Die relevanten Daten werden in Echtzeit erhoben und ebenso in Echtzeit zur Verfügung gestellt.
- Die Schnittstellen, über welche diese Daten zur Verfügung gestellt werden, basieren auf etablierten Industriestandards (z.B. REST API), werden umfangreich dokumentiert und vom Systemanbieter mit entsprechenden Erläuterungen zur Nutzung bereitgestellt.
- Die Formate zur Ausgabe der Daten werden auf etablierte technische Standards (z.B. JSON, XML) gestützt sein und möglichst in einem OpenData Format bereitgestellt.
- Die Daten als solche unterliegen keinen Lizenzen, die eine weitreichende Nutzung und Weitergabe unterbinden, sondern sind frei verteilbar und auch kommerziell nutzbar.
- Die Daten werden entgeltfrei zur Nutzung im Ausflugsticker Bayern und in der zukünftigen Bayern Cloud Tourismus zur Verfügung gestellt.
- Die Bereitstellung der Daten erfolgt zunächst zumindest in aggregierter Form (z.B. als prozentuale Auslastung), kann jedoch in einer weiteren Ausbaustufe auch in Form von Rohdaten (zur Erstellung von Prognosen) gewährleistet werden.

- Die Echtzeitdaten werden vom Antragsteller für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erhoben, gespeichert (z.B. bzgl. vergangener Auslastung in fünf Minuten Intervallen, Ein-/ Ausfahrtzeitpunkte von einzelnen Fahrzeugen) und bei Bedarf (vor allem für die künftige Ermittlung von Prognosen) dem Freistaat als Fördergeber oder beauftragten Dritten für entsprechende Aufbereitungen entgeltfrei überlassen.

4. Welche Investitionen sind nicht förderfähig?

Grundsätzlich nicht Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die für sich allein nicht ausreichend sind, das Förderziel der Bereitstellung von Echtzeitauslastungsdaten zu erreichen (z.B. ausschließlich die Beschaffung der Sensorik, auch wenn dies im Vorgriff auf eine für die Zukunft geplante Beschaffung der Vorrichtungen zur Datenübermittlung erfolgt). Auch Anschaffungen, die nicht ausschließlich dem Förderziel dienen (z.B. die Anschaffung eines für verschiedene Zwecke genutzten Servers), werden nicht gefördert. Geräte für den Endbenutzer sind prinzipiell nicht förderfähig (bspw. Notebooks, Tablets).

Betriebskosten sind ebenfalls nicht förderfähig.

5. In welchem Zeitraum ist das Vorhaben durchzuführen und spätestens abzuschließen?

Es handelt sich vorliegend um ein Sofortprogramm, das möglichst schnell Effekte erzielen soll. Bei der Förderentscheidung wird auf die zeitnahe Umsetzung der Maßnahme geachtet. Die Maßnahme ist daher spätestens bis zum 31. August 2022 durchzuführen und abzurechnen (d.h. die Rechnungen müssen alle bezahlt sein).

6. Wie hoch ist die Förderung und in welcher Form erfolgt sie?

Investitionen können ab zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 1.000 Euro gefördert werden. Zuwendungsfähige Ausgaben von mehr als 10.000 Euro werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Obergrenze jedoch auf bis zu 30.000 Euro erhöht werden, wenn die Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung der Auslastungsdaten mit erhöhtem Aufwand verbunden ist. Die Voraussetzungen für eine erhöhte Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben können

in der Größe des Objektes, der Anzahl der Messpunkte, besonderen Technikanforderungen oder den geografischen bzw. baulichen Gegebenheiten der Zuwegung bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine erhöhte Obergrenze besteht auch bei Vorliegen dieser Gegebenheiten nicht.

Die Höhe der Förderung beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, d.h. es werden Zuschüsse von mindestens 750 Euro bis max. 7.500 Euro bzw. bei Vorliegen der Voraussetzung für eine erhöhte Obergrenze von bis zu 22.500 Euro gewährt.

Von einem Antragsteller können für mehrere Maßnahmen bezüglich unterschiedlicher Objekte (d.h. bezüglich unterschiedlicher touristischer Attraktionen oder mehrerer selbständiger, nicht einer einzigen touristischen Attraktion zugeordneter Parkplätze) auch mehrere separate Anträge gestellt werden.

7. Was sind sogenannte zuwendungsfähige Ausgaben?

Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich getätigte und durch Rechnung belegbare Ausgaben, die in ursächlichem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen und zu deren Durchführung erforderlich sind.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zudem nur, wenn sie den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Daher sind unter anderem Aufträge nur an externe, fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dies verlangt, dass sowohl für Dienstleistungen im Rahmen der Fördermaßnahme als auch für die Beschaffung von Fördergegenständen in der Regel mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind (soweit für die Vergabestelle keine weitergehenden Verpflichtungen des Vergaberechts bestehen).

Ausnahmsweise können nichtkommunale Förderempfänger Aufträge im Wert von bis zu 5 000 € (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen und bis zu 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) für freiberufliche Leistungen (im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 EStG) unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben.

Kommunale Körperschaften müssen bei der Vergabe von Aufträgen die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31.07.2018 i.d.F. vom 08.12.2020 beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Eigenleistungen
- Finanzierungskosten
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die der bloßen Ersatzbeschaffung dienen
- Mehrwertsteuer, soweit diese als Vorsteuer abziehbar ist
- Skonti, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen wurden
- der Erwerb von Grundstücken
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem laufenden Unterhalt

8. Wer darf einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- alle Eigentümer und Betreiber von touristischen Angeboten, Attraktionen sowie von Parkmöglichkeiten mit touristischer Bedeutung im Freistaat Bayern, der Eigentümer jedoch nur dann, wenn er gleichzeitig Betreiber der entsprechenden Einrichtungen ist, im Übrigen der Betreiber/Nutzer, z. B. Pächter, Betriebsunternehmen
- und dies unabhängig von der Rechtsform (private sowie öffentlich-rechtliche) und
- unabhängig davon, ob es sich um eine gewerbliche oder nicht gewerbliche Tätigkeit handelt.

9. Wer ist von einer Förderung ausgeschlossen?

Nicht antragsberechtigt sind:

- Betreiber von Parkplätzen oder anderen Einrichtungen ohne hinreichende touristische Relevanz sowie

- Betreiber, die nicht dazu bereit sind, sich zu einer langfristigen und dauerhaften Übermittlung von entsprechenden Echtzeitauslastungsdaten an den Ausflussticker Bayern und zukünftig die Bayern Cloud Tourismus zu verpflichten.
- gegebenenfalls Betreiber, die die maximal mögliche De-minimis-Beihilfe aktuell ausgeschöpft haben.

10. Wann sollte der Antrag gestellt werden?

Bevor Sie einen Vertrag abschließen und Leistungen beauftragen, stellen Sie über das elektronische Antragsformular einen Antrag (<https://www.stmwi-foerderantrag.bayern/prweb/PRAuth>). Sobald Sie die Maßnahmenbeschreibung sowie die Kalkulation elektronisch übermittelt haben, steht es Ihnen frei, mit der geplanten Maßnahme auf eigenes finanzielles Risiko zu beginnen. Aufgrund des erhöhten Antragsaufkommens kann die Bearbeitung Ihres Antrags einige Zeit in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie, dass vor elektronischer Übermittlung bereits beauftragte Leistungen (mit Ausnahme von Planungsleistungen) von einer Förderung ausgeschlossen sind.

11. Wie kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann ausschließlich über das elektronische Antragsformular gestellt werden. (Für die Nutzung des Antragstools ist einer der folgenden Browser notwendig: Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Opera. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version des Browsers.)

12. Wie erfolgt die Authentifizierung?

Der Antragsteller weist sich, soweit das System es vorsieht, in der Regel durch ein ELSTER-Zertifikat aus. Weitere Informationen zu Elster und dem Registrierungsprozess finden Sie hier: <https://mein-unternehmensportal.de/>.

Daneben besteht die Option, sich durch die Bayern ID auszuweisen. Weitere Informationen zur Bayern ID und dem Registrierungsprozess finden Sie hier: <https://bayernid.freistaat.bayern/de/bayern/freistaat>

Sofern die Registrierung über die BayernID in der Variante Benutzername/Passwort erfolgt, ist es zwingend erforderlich, dass der hochgeladene Antrag ausgedruckt, rechtsverbindlich unterschrieben und an den mit der Antragsvorprüfung beauftragten Dienstleister übersendet wird:

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Tourismusförderung Bayern, z.Hd. Herrn Mehlig, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München. Bei einer Registrierung über die BayernID in den Varianten „Personalausweis“ bzw. „elektronischer Aufenthaltstitel“ oder „Softwarezertifikat authega“ ist die Übersendung wie auch bei der Registrierung über ein Elster-Zertifikat nicht erforderlich.

13. Was ist ein Investitions- und Finanzierungsplan?

Der Investitions- und Finanzierungsplan enthält eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und eine Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung. Auch wenn das Vorhaben nur mit einem Teilbetrag förderfähig sein sollte, ist dieses vollumfänglich darzustellen.

14. Wann erfolgt die Auszahlung?

Eine Auszahlung des bewilligten Zuschusses kann nur in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis für die abgeschlossene Maßnahme beantragt werden. Im Zuwendungsbescheid wird die Art und Weise des Verwendungsnachweises erläutert. Dieser umfasst einen kurzen qualitativen Bericht über den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme und eine detaillierte Aufstellung der tatsächlich insgesamt angefallenen Ausgaben. Die Anforderung weiterer Nachweise bleibt vorbehalten. Die Mittelauszahlung erfolgt in einer Rate nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises. Bitte beachten Sie, dass zur Verhinderung von Missbrauch bei mindestens 10 % der Vorhaben eine vertiefte Prüfung vorgenommen wird, die auch eine Vor-Ort-Besichtigung der geförderten Maßnahmen beinhalten kann. Soweit nachweislich und vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden, erfolgt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

15. Darf ein Vorhaben mehrfach gefördert werden?

Eine Kumulierung der Förderung mit anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen. Daher darf für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere

Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, anderer Länder, des Bundes, der EU oder Fördermitteln eines sonstigen Dritten beantragt oder in Anspruch genommen worden sein (beispielsweise Digitalbonus Bayern, bayerische Regionalförderung für die gewerbliche Wirtschaft, Diversifizierungsförderung für Unternehmen der Landwirtschaft, Investitionsförderung im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe, Energieeffizienzprogramme). Das gilt nicht für öffentliche Darlehen und Bürgschaften der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der LfA Förderbank Bayern.

Das Kumulierungsverbot mit anderen öffentlichen Fördermitteln bezieht sich ausschließlich auf die hier tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Für über die hier zuwendungsfähigen Ausgaben hinausgehende Ausgaben ist eine Förderung aus anderen Programmen zulässig.

Auch wird klarstellend darauf hingewiesen, dass eine Mitfinanzierung von Maßnahmen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft aus Haushaltsmitteln dieser und anderer öffentlicher (nichtstaatlicher) Träger zulässig ist.

16. Was ist die De-minimis Regelung?

Die Förderung der Investitionsleistungen stellt für das begünstigte Unternehmen eine Beihilfe nach den Vorschriften der Europäischen Union (EU) dar, die im Rahmen des De-minimis-Verfahrens abgewickelt wird. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Der Antragsteller gibt alle ihm und sofern er verbundene Unternehmen hat, auch die diesen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen über den vorgenannten Zeitraum im Online-Antragstool an (sogenannte De-minimis-Erklärung). In den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 genannten Ausnahmefällen ist eine Förderung ausgeschlossen. Dazu zählen: Unternehmen, die in der Fischerei oder Aquakultur, in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind bzw. exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind.

Das geförderte Unternehmen erhält mit dem Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung.

Die Förderung von Kommunen für die Erfassung von Echtzeitdaten auf den von der Kommune betriebenen Parkplätzen erfüllt nicht den Tatbestand der Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV. Die Kommune muss daher weder die Grenzen für De-minimis Beihilfen noch für die DAWI-De-minimis Beihilfen einhalten.

17. An wen kann ich mich mit Fragen zum Antragsverfahren wenden?

Mit Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die Hotline unter der Telefonnummer 089 / 5790-5010 oder per eMail an de_TourismusfoerderungBayern@pwc.com.